



Bildungs- und Teilhabepaket

Bildung,

soziale und kulturelle Teilhabe



Stadt Wuppertal

1. Allgemeines

Durch die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen gefördert werden. Ab dem 1. Januar 2011 können Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen an Schulausflügen und Ferienfreizeiten teilnehmen, Sport- und Musikangebote nutzen, bei Bedarf Nachhilfe bekommen oder an gemeinschaftlichem Mittagessen in der Schule, der Tageseinrichtungen für Kinder oder bei der Tagespflege teilnehmen.

Alle Familien mit Kindern und Jugendlichen unter 18 bzw. 25 Jahren, die

- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) oder
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) oder
- Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag

erhalten, haben grundsätzlich Anspruch auf Leistungen des **Bildungs- und Teilhabepakts**.

Die Stadt Wuppertal und das Jobcenter Wuppertal sind bestrebt, den berechtigten Familien schnell und unbürokratisch die Leistungen zu gewähren.

Informieren Sie sich,

- **wenn Sie Leistungen des Jobcenters (SGB II) erhalten bei der für Sie zuständigen Geschäftsstelle:**

Geschäftsstelle	Adresse	Telefon (0202)
1 – Vohwinkel	Corneliuststr. 2, 42329 Wuppertal	74763 100
2 – Uellendahl	Uellendahler Str. 70-72, 42107 Wuppertal	74763 200
3 – Elberfeld-Mitte	Neumarktstr. 40, 42103 Wuppertal	74763 300
4 – Elberfeld Südstadt / Arrenberg / Küllenhahn / Hahnerberg / Cronenberg / Sudberg / Kohlfurt	Weidenstr. 25, 42117 Wuppertal	74763 400
5 – Wichlinghausen	Bachstr. 2, 42275 Wuppertal	74763 500
6 – Unterbarmen / Lichtenplatz / Clausen / Rott / Ronsdorf	Winklerstr. 1-3, 42283 Wuppertal	74763 600

Geschäftsstelle	Adresse	Telefon (0202)
7 – Oberbarmen / Langerfeld / Nächstebreck / Heckinghausen / Beyenburg	Schwarzbach 19, 42277 Wuppertal	74763 700

➤ **wenn Sie Sozialhilfe, Wohngeld oder Familienzuschlag erhalten:**

Dienststelle	Adresse	Telefon (0202)
Ressort Soziales, Fachbereich Soziale Leistungen	Friedrich-Engels-Allee 76, 42285 Wuppertal	563 2015

➤ **wenn Sie Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten:**

Dienststelle	Adresse	Telefon (0202)
Ressort Zuwanderung und Integration, Fachbereich Integrationsförderung und wirtschaftliche Hilfen	An der Bergbahn 33, 42289 Wuppertal	563 2443

Die Leistungen gibt es rückwirkend zum 1. Januar 2011, allerdings müssen sie beantragt werden. Wenn Leistungen rückwirkend für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 2011 gewährt werden sollen, muss der Antrag bis zum 30. Juni 2011 beim Jobcenter, dem Ressort Soziales oder dem Ressort Zuwanderung und Integration gestellt werden.

Von Familien, die Wohngeld oder den Kinderzuschlag beziehen, nimmt die Familienkasse übergangsweise bis zum 31. Mai 2011 ebenfalls die Anträge entgegen. Um Leistungen rückwirkend erstattet bekommen zu können, reicht es für diese Familien zunächst, einen Antrag zu stellen.

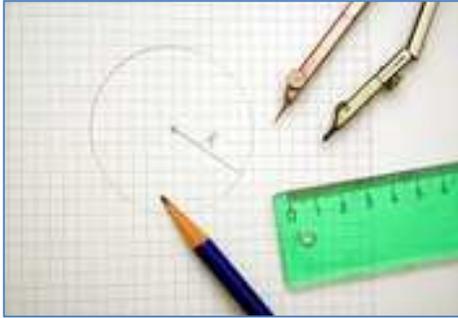
Die neuen Möglichkeiten zum Mitmachen für Ihr Kind im Überblick:¹

Was?	Wer / Für wen?			Wieviel?	Voraussetzung?	Wie?
	Kinder und Jugendliche in:	Schüler/innen unter 25 Jahren ²	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren			
Schulbedarf	allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen	✓		100 € pro Schuljahr (70 € zum 1.8., 30 € zum 1.2.)	Besuch einer allgemein-/berufsbildenden Schule; Alter unter 25 Jahre	Kein Antrag Überweisung der Geldleistung
Ausflüge	allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Kindertageseinrichtungen	✓		Tatsächliche Kosten der Ausflüge in voller Höhe	Fahrten und Ausflüge, die von einer Schule oder Kindertageseinrichtung veranstaltet werden	Auf Antrag Direktüberweisung an den Träger
Schülerfahrten	allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen	✓		Kosten, die nicht durch Andere oder den Regelbedarf gedeckt sind	Besuch einer allgemein-/berufsbildenden Schule; Alter unter 25 Jahren; Kosten werden bislang nicht übernommen.	Auf Antrag Überweisung der Geldleistung
Lernförderung / Nachhilfe	allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen	✓		Angemessene ortsübliche Kosten für Lernförderung in voller Höhe	Bescheinigung der Schule, dass die Förderung zum Erreichen des Klassenziels erforderlich ist.	Auf Antrag Kostenübernahme durch Abrechnung mit dem Träger oder Anbieter
Mittagessen	Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen	✓		Kosten für Mittagessen (1 € Eigenanteil)	Gemeinschaftliches Mittagessen wird in Kindertageseinrichtung/-pflege oder Schule angeboten	Auf Antrag Direktüberweisung an den Träger
Teilhabe an Sport und Kultur			✓	10 € pro Monat	Kinder und Jugendliche bis unter 18 Jahren	Auf Antrag Gutschein

¹ nach „Bildungspaket“ Stadt Mülheim a.d.R., 1. Auflage, März 2011

² an allgemein- und berufsbildenden Schulen

2. Schulbedarf



Was?

Stifte und Hefte, Schnellhefter und Wasserfarben, Taschenrechner und Schultornister – das sind nur einige der Dinge, die zum Schulbedarf gehören. Das Jobcenter oder die Stadtverwaltung überweisen Ihnen **ohne zusätzlichen Antrag 100 Euro** jährlich für Schulbedarf. Davon erhalten Sie am 1. August 70 Euro und am 1. Februar 30 Euro.

Wie geht das?

Wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe erhalten, müssen Sie nichts tun. Das Geld erhalten Sie zu den Terminen automatisch. Nur wenn Sie Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, müssen Sie bei der Stadt Wuppertal einen Antrag stellen.

3. Ausflüge

Was?

Für Kinder in Tageseinrichtungen und für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren werden die Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen. Taschengeld oder Kosten für den persönlichen Bedarf (z.B. Wanderschuhe) werden nicht übernommen.

Wie geht das?

Stellen Sie im Jobcenter, im Sozialressort oder im Ressort Zuwanderung und Integration den Antrag. Sie erhalten dort ein Formular, das Sie in der Kindertagesstätte oder in der Schule ausfüllen lassen. Damit wird bestätigt, dass Ihr Kind an dem Ausflug teilnehmen wird. Zudem bestätigt die Schule oder die Tageseinrichtung für Kinder die Höhe der Kosten und gibt die Kontonummer der Tageseinrichtung oder der Schule an.

Das ausgefüllte Formular bringen Sie bitte zur zuständigen Stelle zurück. Das Jobcenter oder die Stadtverwaltung überweisen den fälligen Betrag unmittelbar an die Tageseinrichtung bzw. die Schule.



4. Schülerfahrten



Was?

Die Kosten für die Fahrten zur nächstgelegenen Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren übernommen, sofern sie nicht von anderen Stellen übernommen werden.

Wie geht das?

Soweit die Fahrtkosten nicht bereits von anderer Stelle übernommen werden (z.B. Stadtbetrieb Schulen) stellen Sie beim Jobcenter, dem Sozialressort oder dem Ressort Zuwanderung und Integration einen Antrag. Sie bestätigen in diesem Antrag, dass die

Kosten nicht durch Andere getragen werden. Das ausgefüllte Formular bringen Sie bitte zur zuständigen Stelle zurück. Von dort erfolgt die Zahlung anschließend monatlich auf Ihr Konto.

5. Lernförderung / Nachhilfe

Was?

Für den Fall, dass bei Ihrem Kind die Versetzung oder der Schulabschluss gefährdet sind und die schulischen Förderangebote nicht ausreichen, kann Ihr Kind zusätzliche geeignet außerschulische Lernförderung erhalten. Das Jobcenter oder die Stadtverwaltung übernehmen die Kosten hierfür.

Wie geht das?

Stellen Sie im Jobcenter, dem Sozialressort oder dem Ressort Zuwanderung und Integration den Antrag. Dort erhalten Sie ein Formular, das Sie vom Lehrer Ihres Kindes ausfüllen lassen. Der Lehrer bestätigt darin die Notwendigkeit, die Art und den Umfang der notwendigen Lernförderung. Das ausgefüllte Formular bringen Sie bitte der zuständigen Stelle zurück. Von dort erhalten Sie einen Bescheid, mit dem Sie zu einem geeigneten Anbieter von Nachhilfeunterricht gehen. Die zuständige Stelle rechnet unmittelbar mit dem Anbieter ab.

Alle Anbieter von Lernförderung, ob es sich um private oder gewerbliche Anbieter handelt, müssen sich zuvor mit dem Sozialressort der Stadt Wuppertal in Verbindung setzen und ihre Eignung nachweisen. Nur von der Stadt Wuppertal zugelassene Anbieter können den Nachhilfeunterricht abrechnen.



6. Mittagessen



Was?

Wenn die Schule, die Tageseinrichtung für Kinder oder die Tagespflege, die Ihr Kind besucht, eine gemeinsame Mittagsverpflegung anbietet, wird ein Zuschuss zu den Kosten der Mittagsverpflegung gewährt. Je Kind und Mahlzeit müssen Sie einen Eigenanteil von 1 € selbst zahlen.

Wie geht das?

Sie stellen im Jobcenter, dem Sozialressort oder dem Ressort Zuwanderung und Integration einen Antrag. Dort erhalten Sie ein Formular, das Sie in der Schule, der Tageseinrichtung oder der Tagespflegestelle Ihres Kindes vorlegen. Von dort werden die Teilnahme an der Mittagsverpflegung und die Höhe der

Kosten bestätigt. Das ausgefüllte Formular bringen Sie der zuständigen Stelle zurück. Der fällige Betrag wird unmittelbar der Schule, der Tageseinrichtung oder der Tagespflegestelle überwiesen.

7. Teilhabe an Sport und Kultur

Was?

Kinder und Jugendliche sollen die Möglichkeit erhalten, in Ihrer Freizeit mit Anderen gemeinsam Ihren Hobbies nachzugehen. Dies ist besonders gut in organisierten Gemeinschaften zu realisieren. Möchte Ihr Kind an Vereins-, Kultur- oder Ferienangeboten teilnehmen? Möchte Ihr Kind z.B. ...

- Bei der musikalischen Grundausbildung mitmachen oder Musikunterricht nehmen?
- Turnen, Judo lernen, Fußball, Basketball oder Handball spielen?
- An den Ferienspielen oder einer Freizeit teilnehmen?
- Bei der Mal- oder Fotoschule mitmachen?
- Einen Tanz oder Schwimmkurs besuchen?



Die Stadt Wuppertal übernimmt die Kosten bis zu 10 € monatlich.

Wie geht das?

Stellen Sie beim Jobcenter, dem Sozialressort oder dem Ressort Zuwanderung und Integration einen Antrag. Dort erhalten Sie einen Gutschein, damit können Sie die Kosten für das Sport-, Kultur- oder Freizeitangebot begleichen. Die Anbieter rechnen die Kosten unmittelbar mit der zuständigen Stelle ab.

Impressum

1. Auflage (23. Mai 2011)

Stadt Wuppertal

Ressort Soziales

Neumarkt 10

42103 Wuppertal

<http://www.wuppertal.de/vv/oe/201.php>